

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

15. Mai 2013

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Wahlkreis 66 Altmark, Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. . . . .	75
Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2013 . . . . .	77
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 . . . . .	77
Feststellung des Unterlebens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Neugenehmigung Milchviehanlage Lenz, Schinne" . . . . .	78
<b>2. Zweckverband Breitband Altmark</b>	
Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung Leerrohre auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung . . . . .	78
<b>3. Regionale Planungsgemeinschaft</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2013 . . . . .	78
Bekanntgabe über die Einleitung des Verfahrens gemäß Punkt 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplans „Wind“, gemäß Antrag der Gemeinde Beetzendorf . . . . .	79
<b>4. Hansestadt Stendal</b>	
<u>Büro des Oberbürgermeisters</u>	
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal, hier: Bekanntmachung zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel am 25. August 2013	
1. Wahltermin . . . . .	79
2. Einreichung von Wahlvorschlägen. . . . .	79
3. Termin der Sitzung des Gemeindevorstandes. . . . .	80
Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner . . . . .	80
<u>Planungsamt der Hansestadt Stendal</u>	
B-Plan Nr. 49/08 „Birkenweg-Nord“, hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB. . . . .	80
<u>Tiefbauamt der Hansestadt Stendal</u>	
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Stadt Stendal (Kleinleiterabgabensatzung - KEAS). . . . .	81
<b>5. Hansestadt Havelberg</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung. . . . .	81
1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2013 . . . . .	82
<b>6. Verbandsgemeinde Seehausen(Altmark)</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) . . . . .	82
Hundesteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) . . . . .	82
Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) . . . . .	84
Hundesteuersatzung der Gemeinde Aland . . . . .	85
Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Wische. . . . .	86
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Wische. . . . .	88
<b>7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 19.01.2010. . . . .	89
<b>8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Flurbereinigerverfahren Tangermünde – B 188, hier: Bekanntmachung der Ausführungsordnung . . . . .	89
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin. . . . .	90
<b>9. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung. . . . .	90
<b>10. Kreiskirchenamt Stendal</b>	
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.2.1999 für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Neukirchen . . . . .	91
<b>11. Jagdgenossenschaft Schollene</b>	
Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schollene am Freitag den 31.Mai 2013 um 19 Uhr in der Brauerei Schollene . . . . .	91

### Landkreis Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark**  
**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.9.2013**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

#### Abschnitt I Allgemeines

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3.12.2008 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.4.2013 (BGBl. I S. 962), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.9.2013 auf.

**Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal spätestens am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).**

Das Kreiswahlbüro ist unter den Telefonnummern (03931) 607571 und 607572 oder unter der Faxnummer (03931) 607577 sowie unter der E-Mail-Adresse [wahlen@landkreis-stendal.de](mailto:wahlen@landkreis-stendal.de) zu erreichen.

Landeslisten sind beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt spätestens am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Dienststelle des Landeswahlleiters des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich in 39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“. Die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters ist unter den Telefonnummern (0391) 567-51 83 und -53 10, -51 49, -53 65 oder unter der Fax-Nummer (0391) 567-55 75 sowie unter der E-Mail-Adresse [lw@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:lw@mi.sachsen-anhalt.de) erreichbar.

2. Landeslisten können nur von Parteien, Kreiswahlvorschläge von Parteien und wahlberechtig-

tigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 17.6.2013 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Danach sind erforderlich:

- 2.1 die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch der Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
- 2.2 die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
- 2.3 die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes,
- 2.4 Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.8.2011 (BGBl. I S. 1748), durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat. Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2013 sind auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) eingestellt. Das Büro des Bundeswahlleiters ist unter der Telefonnummer (0611) 48 63 und unter der E-Mail-Adresse [bundeswahlleiter@destatis.de](mailto:bundeswahlleiter@destatis.de) erreichbar.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5.7.2013 (79. Tag vor der Wahl) fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren

und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (zum Beispiel Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG, Landeslisten, Kreiswahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden.

Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).

Nähere Informationen zur Einreichung der Landeslisten können der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 15.4.2013 - LWL-33.1-11401 entnommen werden. Zudem wird auf die Internetseite des Landeswahlleiters [www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de) verwiesen.

## Abschnitt II

### Kreiswahlvorschläge

#### 1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1.2.1 Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

1.2.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.4 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

1.5 Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

1.6 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 MG LSA eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

1.7 Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.7.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),

1.7.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

1.7.3 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

1.7.4 Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO)
- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

"Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark erhältlich".

#### 2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 23 und 24 BWG)

2.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

2.2 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können Kreiswahlvorschläge grundsätzlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 26.7.2013 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

#### 3. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

3.1 Die Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Fax oder E-Mail zu übersenden.

3.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.7.2013 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

3.2.1 die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

3.2.2 die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

3.2.3 bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,

3.2.4 der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder

3.2.5 die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

3.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

## 4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

4.1 Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 26.7.2013 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.2 Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

4.3 Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 29.7.2013, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift des Landeswahlleiters als Vorsitzender des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 1.8.2013 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

4.4 Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 5.8.2013 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Stendal, den 07.05.2013

  
Carsten Wulfänger  
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

## Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 33 und 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 158-159 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	143.708.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	145.624.200 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtplan der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.809.200 Euro
b) Gesamtplan der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	139.249.900 Euro
c) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.130.300 Euro
d) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.781.000 Euro
e) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.138.800 Euro
f) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.963.700 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.650.700 Euro** (davon 1.089.600 Euro für das Förderprogramm STARK III) festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf **4.559.600 Euro** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **46,45 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641-648) festgesetzt.

Stendal, den 14.03.2013



Lothar Riedinger  
Vorsitzender des Kreistages



  
Jörg Hellmuth  
Landrat

Landkreis Stendal

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen durch das Landesverwaltungsamt Halle sind mit Schreiben vom 25. April 2013 unter dem Aktenzeichen 06.4.3-10402-13-SDL-HH wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 sowie die Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung der Landkreis Stendal rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von Mindestens 1.915.300 EUR sichergestellt ist. Die Haushaltssperre ist solange aufrecht zu erhalten, bis dem Landesverwaltungsamt die vom Landkreis gemäß § 104b Abs. 1 GO-LSA aufgestellte Eröffnungsbilanz vorgelegt wird und eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in entsprechender Höhe ausgewiesen wird, so dass entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2012 (Az. 32.11-10405/325) die Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz dargestellt werden kann.
3. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.650.700 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des bereits mit Verfügung vom 30. Januar genehmigten Teilbetrages in Höhe von 1.561.100 EUR erteilt.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 GO-LSA vom **16. Mai bis einschließlich 28. Mai 2013** während der unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme beim

Landkreis Stendal  
Neubau, Zimmer 156  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Stendal

aus.

Stendal, 02. Mai 2013



Carsten Wulfänger  
Landrat



<b>Montag</b> 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr	<b>Dienstag</b> 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	<b>Donnerstag</b> 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	<b>Freitag</b> 08.00-12.00 Uhr
---	---	---	-----------------------------------

Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntgabe des Landkreises Stendal

**Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Landwirtschaftsbetrieb Frank und Elke Lenz GbR, 39579 Bismark OT Schinne, Hauptstraße 53 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Frank und Elke Lenz GbR, 39579 Bismark OT Schinne, Hauptstraße 53 beantragte mit Unterlagen vom 27.07.2012 beim Landkreis Stendal die Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Rindern mit 639 Rinderplätzen incl. 82 Kälberplätzen  
sowie einer**

**Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 8.629 m<sup>3</sup>  
in  
39579 Bismark OT Schinne, Neuendorfer Straße  
Gemarkung Schinne, Flur 1, Flurstück 178/1**

Bei der Anlage zum Halten von Rindern handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nummer 7.5.2 UVPG. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

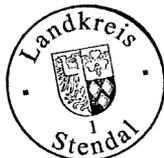
Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 26.04.2013

  
Carsten Wulfänger



Zweckverband Breitband Altmark

### Hinweis

**gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung Leerrohre auf die Veröffentlichung  
einer Ausschreibung unter <http://www.breitband-altmark.de>**

Auf seiner Internetpräsenz unter [www.breitband-altmark.de](http://www.breitband-altmark.de) veröffentlicht der Zweckverband Breitband Altmark die Ausschreibung für die Verpachtung eines passiven Breitbandnetzes.

Die vollständige Ausschreibungsbekanntmachung kann unter der o. g. Internetadresse abgerufen werden.

Salzwedel, den 08.05.2013

  
Ziche  
Verbandsgeschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt

geändert durch Artikel 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08.Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz v. 30. November 2011 (GVBl. LSA S.814) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.069.557 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.069.557 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.060.857 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.057 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 beträgt 323.500,00 Euro. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2013 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	129.400
Landkreis Stendal	3/5	194.100
Summe:		323.500

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 17.04.2013

  
Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 13.03.2013 durch die Regionalversammlung beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.05.2013 bis 20.06.2013 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel

- während der Sprechzeiten öffentlich aus.

  
Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft

## Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

**Bekanntgabe über die Einleitung des Verfahrens gemäß Punkt 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplans „Wind“, gemäß Antrag der Gemeinde Beetzendorf**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 auf der gesetzlichen Grundlage des ROG vom 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung, des LPIG des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 in der derzeit gültigen Fassung und des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgenden Beschluss gefasst.  
Beschlussdrucksache 10/2012

Das Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wird entsprechend dem Antrag der Gemeinde Beetzendorf eingeleitet.

Salzwedel, 07.05.2013

  
C. Wulfänger  
Vorsitzender



Hansestadt Stendal  
Büro des Oberbürgermeisters

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich Folgendes bekannt:

**Am Sonntag, den 25. August 2013 findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Hansestadt Stendal im Ortsteil Insel mit den Ortschaftsteilen Döbbelin und Tornau die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Insel statt.**

Auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt ist

**Herr Klaus Schmotz, Gemeindevahlleiter**  
und  
**Herr Axel Kleefeldt, stellv. Gemeindevahlleiter.**

Der Gemeindevahlleiter hat folgende Anschrift:

**Hansestadt Stendal**  
**Der Gemeindevahlleiter**  
**Markt 1**  
**39576 Hansestadt Stendal**

Hansestadt Stendal, 08.05.2012

  
Klaus Schmotz  
Gemeindevahlleiter



Hansestadt Stendal  
Büro des Oberbürgermeisters

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau

Zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Insel am 25. August 2013 mache ich Folgendes bekannt:

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

01. Juli 2013, 18.00 Uhr,

bei mir unter nachfolgender aufgeführter Anschrift eingereicht werden:

Hansestadt Stendal  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 1  
39576 Stendal

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### 2. Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist in § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Stendal festgelegt.

Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil Insel 10.

### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA):

- 15 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA). Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jed och nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Insel 580. Es sind also mindestens 5 Unterstützungssunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, den 08.05.2013

  
Klaus Schmotz  
Gemeindevahlleiter



Hansestadt Stendal  
Büro des Oberbürgermeisters

## Öffentliche Bekanntmachung

der Hansestadt Stendal zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel  
mit dem Ortschaftsteilen Döbbelin und Tornau am 25. August 2013  
hier: Termin der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Gemäß § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit den Termin zur Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Ergänzungswahl zur Ortschaftsratswahl im Ortsteil Insel am 25. August 2013 öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses hat.

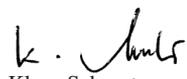
**Ort:** 39576 Hansestadt Stadt Stendal, Markt 1, Gildezimmer

**Zeit:** 03. Juli 2013, 14.00 Uhr

### Gegenstand der Sitzung:

Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel am 25. August 2013

Hansestadt Stendal, 08.05.2013

  
Klaus Schmotz

Gemeindevwahlleiter



Hansestadt Stendal  
Büro des Oberbürgermeisters

## 2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 13.12.2010 beschlossen:

### § 1

#### Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Fahrtkosten ehrenamtlich tätiger Mandatsträger zu Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder Sitzungen der Ortschaftsräte gilt die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 GO LSA, sofern die Sitzung am Wohnort stattfindet. Abweichend von Satz 1 werden den ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern auf Antrag die Kosten für Dienstgänge zwischen dem Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäfts sowie für Fahrten zu Sitzungen erstattet sofern sich diese außerhalb des Wohnortes befinden. Werden die Fahrten mit dem eigenen PKW durchgeführt, wird pro gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,35 Euro erstattet. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.“

### § 2

#### Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 30.04.2013

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Planungsamt der Hansestadt Stendal  
Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

## Bebauungsplan

Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“

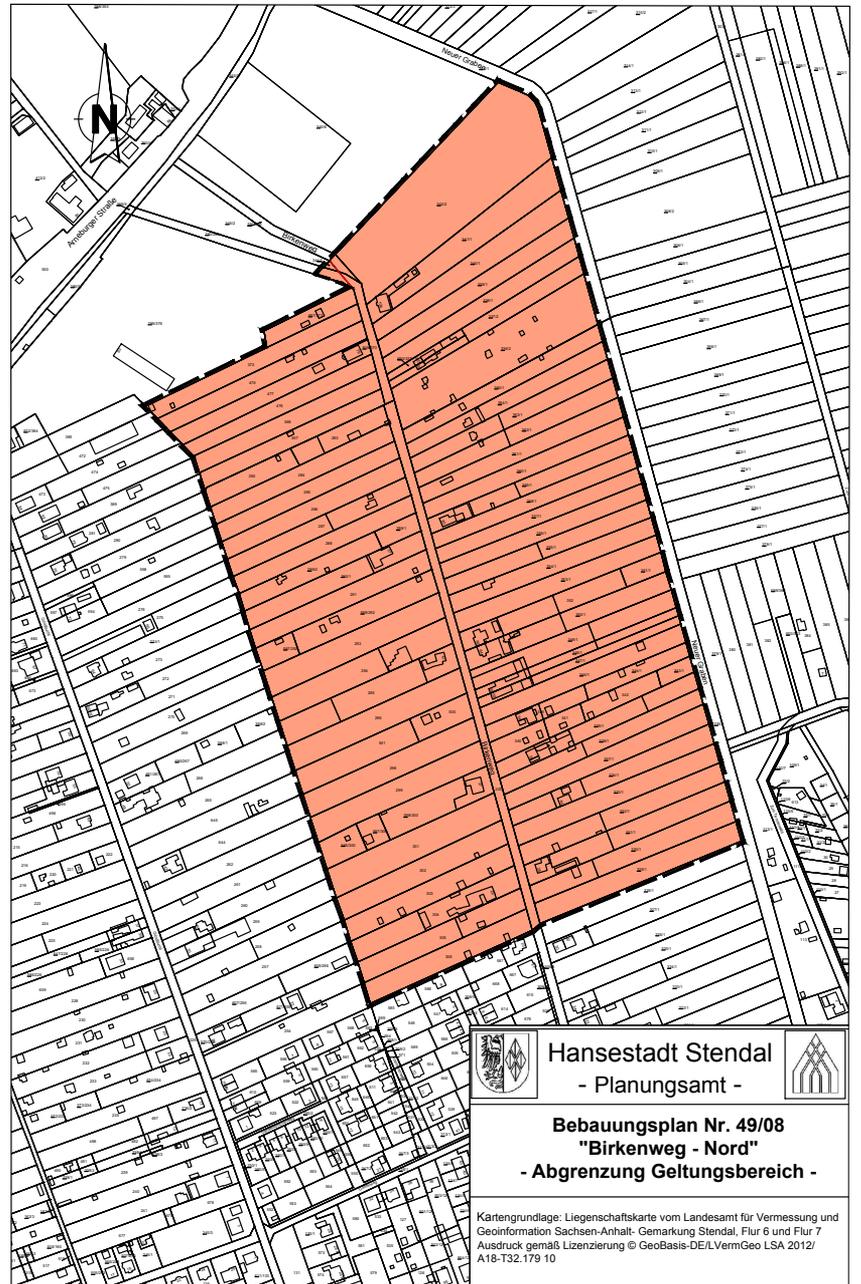
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 21,6 ha liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 6 und 7 und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Stadions, Flurstück 789/376, und die südöstliche Grenze des Sportplatzes, Flurstück 345/6;
- im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“ von Flurstück 345/6 in südliche Richtung bis einschließlich Flurstück 329/1;
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 329/1 und 306 und
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 306 und die in nördlicher Richtung anschließenden Flurstücke bis zur südlichen Grenze des Stadions, Flurstück 789/376.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1)

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2 Baugesetzbuch verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach sind unbeachtlich:

a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49/08 Birkenweg - Nord“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 15.05.2013

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Tiefbauamt der Hansestadt Stendal

## Änderung

### der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Stendal (Kleineinleiterabgabensatzung - KEAS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.12.2009 (GVBl. LSA 2006, 708, 715) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Stendal (Kleineinleiterabgabensatzung - KEAS) vom 10.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 26.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der **Hansestadt Stendal** (Kleineinleiterabgabensatzung - KEAS)“

2. In nachfolgenden Paragraphen werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „**Hansestadt Stendal**“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1 und 2; § 3 Abs. 4; § 6 Abs. 1 und 2; § 7; § 9 Abs. 1 Nr. 2

3. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser nachweislich rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabenpflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet der Hansestadt Stendal Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Abgabepflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Stendal fällt, neben dem neuen Abgabepflichtigen.“

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) a) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe gemäß AG AbwAG-LSA zu entrichten ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.

b) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung vollständig durch Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserkanalisation entfällt und dies der Abgabepflichtige der Hansestadt Stendal schriftlich angezeigt hat. Die Abgabepflicht erlischt ebenso, wenn der Abgabepflichtige Umstände angezeigt hat, die einen anderweitigen Wegfall begründen und die Hansestadt Stendal den Wegfall der Einleitung schriftlich bestätigt hat.

6. Im § 7 wird das Wort „Veräußerer“ durch die Worte „bisher Abgabepflichtiger“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.04.2013

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts in der zuletzt gültigen Fassung i.V. mit § 93 des o.g. Gesetzes sowie der §§ 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	7.680.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.650.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.680.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.350.000 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 6.650.000 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 6.840.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 255.500 Euro   |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 636.200 Euro   |

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 5.150.600 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 12.11.2009 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 07.03.2013



Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 16.05. bis 28.05.2013 im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

„Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss nicht beanstandet.“

Hansestadt Havelberg, den 15.05.2013



Bürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 10 und 15 des Verbandsgemeindengesetzes (GVBl. LSA vom 14.02.2008 S. 40-41) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 05.10.1993 S. 568), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.832.900 Euro
in der Ausgabe auf	6.832.900 Euro

### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	873.600 Euro
in der Ausgabe auf	873.600 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 53,56 v.H. der Bemessungsgrundlagen nach § 23 i.V.m. §§ 19 und 29 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012 S. 641) -FAG- festgesetzt. Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Anteil der Investitionszuschüsse in Höhe von 52,49 % erhoben.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 15.04.2013



Robert Reck  
Verbandsgemeindebürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wurde am 15.04.2013 beschlossen und enthält keine genehmigungspflichtigen Teile i.S.d. §§ 164 Abs. 4 und 165 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Mit Haushaltsschreiben vom 26.04.2013 wurde unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1-053-01-13 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal die Haushaltssatzung 2013 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit

### vom 21.05.2013 bis 06.06.2013

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 30.04.2013



Robert Reck  
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Hundesteuersatzung der Stadt Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung und des § 163 der Abgabenordnung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (bei fristgemäßer Abmeldung nach § 10 Abs. 2) ansonsten bei Eingang der Abmeldung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund im Haushalt	20,- Euro
b)	für den zweiten Hund im Haushalt	25,- Euro
c)	für jeden weiteren Hund im Haushalt	30,- Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

a)	American Staffordshire Terrier,
b)	Bullterrier,
c)	Pitbull Terrier,
d)	Staffordshire Bullterrier sowie
e)	Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

a)	für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt	200,- Euro
b)	für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt	250,- Euro
c)	für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt	300,- Euro

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen)

nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3. Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.

(3) für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,

4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;

3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 4 Wochen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei der Anmeldung werden für jeden Hund Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ist der Hundehalter dafür verantwortlich, das sein Hund die Hundemarke trägt.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) und Abs. 4 (Hundesteuermarken) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Hansestadt Seehausen (Altmark), bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Seehausen, vom 23.02.2012, außer Kraft.

Hansestadt Seehausen, den 25.04.2013

Bürgermeister  

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Satzung

### über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

#### der Hansestadt Seehausen (Altmark) – (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in ihrer jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuererhebung

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2

### Steuergegenstand

1. Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltlich veranstaltete Vergnügung gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark)

2. Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis der Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen dieser Satzung zählen insbesondere:

a) die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten.

b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

3. Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

a) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO

b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume.

c) auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten).

d) auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

## § 3

### Steuerbefreite Veranstaltungen

1. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten:

a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und

b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

2. Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen die der Spielbankabgabe unterliegen.

3. Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.

Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag (mit Angabe des Zwecks der Veranstaltung) muss schriftlich (formlos) bis zum Tag vor Beginn der Veranstaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), gestellt werden.

## § 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

2. Steuerschuldner sind auch:

a) der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;

b) der oder die wirtschaftlichen Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 2.

## § 5

### Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt am 1. des Monats der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nr. 3 genannten Aufstellungsorte

2. Die Steuerpflicht endet (zum Monatsende) bei Spielgeräten nach § 2 Nr. 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

1. Bei der Spielgerätesteuer ist für die Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

1). Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulations-sicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind – insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät und die Zahl der entgeltspflichtigen Spiele. Spielgeräte an denen Spielmarken (Chips, Token oä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

2). Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet.

Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 7

### Steuersätze

1. Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) beträgt der Steuersatz 10 v.H. des Einspielergebnisses.

2. Bei den Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) **25,00 Euro**

b) Geräte, die an anderen Orten aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) **10,00 Euro**

c) Geräten, mit sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **85,00 Euro**

## § 8

### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

## § 9

### Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

## § 10

### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Die/der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche Steuererklärung abzugeben. Für die Besteuerung nach § 6 Abs. 1, 1 und 2 ist hierfür ein von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. (Anlage 1 dieser Satzung)

2. In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1, 1 gilt die Steuererklärung als Steuererklärung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

3. In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1, 1 und 2 setzt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

4. Gibt die/der Steuerschuldner/-in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## § 11

### Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 12

### Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Die/der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder, den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderungen und der Außerbetriebnahme.

3. Die/der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z.B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## § 13

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

2. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist berechtigt, Außenprüfungen i.S.d. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

3. Die/der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

## § 14

### Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gemäß § 9 Abs. 2 Nr.1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. Mit § 13 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei dem für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stelle der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht § 93 Abs.1 Satz 3 AO).

2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Aufgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs.2 DSG-LSA getroffen worden.

## § 15

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Vergnügungssteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die/den Steuerschuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Vergnügungssteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer

1). entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2). entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten

nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3). entgegen § 11 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

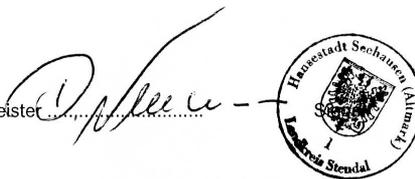
## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark), vom 17.03.2012 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Seehausen, den 25.04.2013

Bürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung und des § 163 der Abgabenordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Aland erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche oder juristische Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2

### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (bei fristgemäßer Abmeldung nach § 10 Abs. 2) ansonsten bei Eingang der Abmeldung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6

### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund im Haushalt     | 20,- Euro |
| b) für den zweiten Hund im Haushalt    | 30,- Euro |
| c) für jeden weiteren Hund im Haushalt | 60,- Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Pitbull Terrier,
- Staffordshire Bullterrier sowie
- Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt     | 370,- Euro  |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt    | 555,- Euro  |
| c) für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt | 1000,- Euro |

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3. Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

- für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem, in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.

(3) für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagd aufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
- Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;

3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 4 Wochen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei der Anmeldung werden für jeden Hund Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ist der Hundehalter dafür verantwortlich, das sein Hund die Hundemarke trägt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Wegfalls von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) und Abs. 4 (Hundesteuermarken) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Aland, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aland, vom 22.02.2012 außer Kraft.

Aland, den 17.04.2013

  
Hildebrandt  
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 1, 2, 3, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung und des § 163 der Abgabenordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2

### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3

### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (bei fristgemäßer Abmeldung nach § 10 Abs. 2) ansonsten bei Eingang der Abmeldung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6

### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund im Haushalt	20,- Euro
b) für den zweiten Hund im Haushalt	25,- Euro
c) für jeden weiteren Hund im Haushalt	30,- Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Pitbull Terrier,
- Staffordshire Bullterrier sowie
- Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

(4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

a) für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt	200,- Euro
b) für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt	250,- Euro
c) für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt	300,- Euro

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3. Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll.

- für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem, in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg ablegt haben.

(3) für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,

4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

1) eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

2) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;

3) Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

4) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 4 Wochen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei der Anmeldung werden für jeden Hund Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ist der Hundehalter dafür verantwortlich, dass sein Hund die Hundemarke trägt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Wegfalls von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16

Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) und Abs. 4 (Hundesteuermarken) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

## § 12

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

## § 13

### Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Altmärkische Wische, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische, vom 13.02.2012 außer Kraft.

Altmärkische Wische den 29.04.2013

  
Reinhardt  
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) i.V.m. §§ 47 und 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische für das Gebiet der Gemeinde Altmärkische Wische bestehend aus den Ortsteilen Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark in seiner Sitzung am 29.04.2013 die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Wische beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in den § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen, Geh- und Radwege. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, - die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn- und Seitenstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Soweit die Reinigung nicht auf den Anlieger übertragen wird, übernimmt die Gemeinde die Reinigung.

(4) Den Eigentümern nach Abs. 1 und 2 werden die Rechtsträger Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und die Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## § 3

### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA).
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde
- e) Böschungen und Stützmauern,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnung der Straßenkanäle.

## § 4

### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 5

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßige und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzungen sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitt, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist Abfall und als solcher durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(6) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Futtermitteln, Stroh, Heu, Müll oder durch Bauarbeiten, Unfällen oder durch Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen, wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.

(7) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf dem von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

## § 6

### Reinigungszeiten

Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich in der Zeit zwischen 6.00 Uhr – 19.00 Uhr zu erfolgen. Es besteht Reinigungspflicht vor Sonn- und Feiertagen.

## III. Winterdienst

### § 7

#### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Ist auf einer Straße kein Gehweg vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarer Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigtem Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf der Verkehrsfläche nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beseitigen.

(8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.

## § 8

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang und die Zuwegung zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Bei einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumenden Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichnete Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätten dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) Für den Zeitraum der Beseitigung der Eis- und Schneeglätte gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

## IV. Schlussvorschriften

### § 9

#### Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Geboten oder Verboten des §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,

3. entgegen den §§ 7 und 8 die Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt geahndet werden.

### § 11

#### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Wische vom 04.10.2010 außer Kraft.

Gemeinde Altmärkische Wische, den 29.04.13

  
Reinhardt  
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Genehmigung

### der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 19.01.2010

Mit Datum vom 19.04.2013 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814)

**die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 19.01.2010, Beschluss des Gemeinderates vom 16.04.2013, Beschluss- Nr.: 18 / 3 / IV / 13**

zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs.2 GO LSA genehmige ich hiermit die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe).

  
Carsten Wulfänger



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 30.04.2013

**Flurbereinigungsverfahren:** Tangermünde – B 188  
**Landkreis:** Stendal  
**Verfahrens-Nr.:** SDL 7/0408/01

1. Im Flurbereinigungsverfahren Tangermünde-B188 ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet an (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG -).

1.1 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 wird der 31.05.2013, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß. Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.06.2010.

1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal zu stellen.

1.4 Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39576 Stendal  
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

  
gez. Kriese  
Sachgebietsleiter



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren: Lausebachtal  
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel

#### Bekanntgabe

Im Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) mit seinen Bestandteilen erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 27.05.2013 bis 07.06.2013

bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf - Breitscheid-Str. 3, 39368 Gardelegen im Bauamt, Zimmer 116, während der Dienstzeiten und zusätzlich

am Dienstag, dem 11.06.2013  
in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr  
im ehemaligen Sitzungsraum der  
ehemaligen Gemeinde Jävenitz  
Weidenhof, 39638 Gardelegen  
OT Jävenitz

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit für die Beteiligten aus. Am 11.06.2013 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläute-

rung bestimmt ist, wahrzunehmen. Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

**Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen**, müssen dies am Freitag, dem 31.05.2013 von 9.00 – 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 03901-846-144 unter Angabe der betroffenen Flurstücke anmelden.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes sind im Internet unter der Adresse [www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de) (dort unter „Aktuelle wichtige Informationen“) einsehbar.

#### Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

Dienstag, den 11.06.2013, um 18.30 Uhr  
im ehemaligen Sitzungsraum, der ehemaligen Gemeinde Jävenitz,  
Weidenhof, 39638 Gardelegen, OT Jävenitz

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegende Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

**Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.**

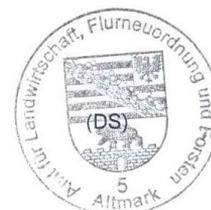
**Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Versprechen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.**

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 Flurbereinigungs-gesetz kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, erhältlich.

Im Auftrag

gez.  
Katrin Jordan



Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 21.03.2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21.01.2010 und der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 20. Mai bis zum 01. Juli 2013

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Mit dem Inkrafttreten des WG LSA vom 21.03.2013 § 64 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab sofort kann in den Unterhaltungsplan für die o. g. Gewässer eingesehen werden, ansonsten trifft das im letzten Abschnitt Veröffentlichte zu.

Ab dem 01. Juli 2013 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner**

**Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal Tel. 039 31 / 21 23 36 und  
**Herr Klante** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal Tel. 039 31 / 71 28 69 zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 liegt ab dem 10.06.2013 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte", Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 06.05.2013

  
B. Klee  
Verbandsvorsitzender

  
H.-U. Klante  
Geschäftsführer

## Kreiskirchenamt Stendal

### 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.02.1999 für den

#### Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Neukirchen

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 27. Januar 2013 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 11.02.1999.

#### Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

##### Änderung zum § 6:

###### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13,00 € pro Grabstelle und Jahr erhoben.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

##### Ergänzung zum § 6:

###### V. Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 4. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro Grabstelle und Jahr | 2,00 €  |
| 5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle  | 15,00 € |

###### Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Werben aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

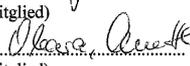
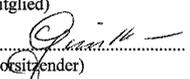
###### Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:  
17. APR. 2013  
Stendal, den .....

Für den Gemeindegemeinderat:

  
.....  
(Mitglied)  
  
.....  
(Mitglied)  
  
.....  
(Vorsitzender)



## Jagdgenossenschaft Schollene

### Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schollene am Freitag, dem 31. Mai 2013 um 19 Uhr in der „Brauerei“ Schollene

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene!

Zu oben genannter Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene werden Sie hiermit recht herzlich eingeladen, ebenfalls zum Abendessen im Anschluss. Anträge, die satzungsgemäß Berücksichtigung finden sollen, sind bis zum 17.05.2013 schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung wurde vom Vorstand wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Beschluss über die Tagesordnung, eventuelle Änderungen
3. Wahl der Wahlkommission
4. Verlesung des Protokolls vom 1. Juni 2012
5. Aussprache und Genehmigung des Protokolls
6. Bericht der Vorstandsvorsitzenden zum Jagdjahr 2012/ 2013 und zur derzeitigen Situation der JG und kurze Aussprache
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache zu den Finanzen und über die Auszahlung des Reinerlöses
10. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes der JG Schollene
11. Wahl der Kassenprüfer 2013/2014
12. Bericht über die Abschüsse 2012/ 2013
13. Anträge
  - a. Verlängerung der Prämienregelung hinsichtlich der Bejagung von Fuchs, Marder, Waschbär, Krähenvögel u.a.
14. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schollene  
gez. Steffi Friedebold

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31